

2/51-206/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.765/11-Pr/7/92

Mag. Weilinger/5035

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1060 Wien

Betr.:  
Fremdengesetz. Entwurf.  
Stellungnahme

Betriff GESETZENTWURF	
Zl. .... 72 -GE/19 .....	02
Datum: 20. AUG. 1992	
Verteilt 21. Aug. 1992	

*Stalisch - Karanik*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 6. August 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Horak

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

*Reyer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.765/11-Pr/7/92

Mag. Weilinger/5035

An das  
 Bundesministerium für Inneres

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Herrengasse 7  
 1040 W i e n

Betr.:  
 Fremden-gesetz. Entwurf.  
 Stellungnahme

zur do. Zl.: 76.202/4-I/7/92 vom 23.6.1992

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremden-gesetz - FrG) folgende Res-ort-stellungnahme zu übermitteln:

Zu dem Entwurf im allgemeinen:

Der Grundgedanke des Entwurfes - nämlich ein in sich geschlossenes Regelungswerk für den Bereich der fremdenrechtlichen und -polizeilichen Bestimmungen zu schaffen - wird zwar befürwortet; gegen den derzeit vorliegenden Inhalt bestehen aber aus Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten einige schwerwiegende Bedenken.

Zunächst erscheint fraglich, ob Österreich mit dieser Neuordnung der Ausländer- und Einwanderungspolitik tatsächlich den politischen Realitäten in unseren Nachbarländern - bezüglich derer unsere Funktion als Asyl-land aus geographischen Gründen am stärksten zum Tragen kommt - in ausreichendem Maße begegnet und ob Österreich den aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen Verfolgten, die ihre Heimat verlassen müssen, tatsächlich ausreichende Integrationschancen bietet.

- 2 -

Insgesamt wird der Eindruck vermittelt, daß der Sorge vor möglichen negativen Auswirkungen steigender Kriminalität, die zum Teil - wenn man den Statistiken folgt - wohl ihre Berechtigung hat, unverhältnismäßig mehr Augenmerk geschenkt wird als den vielen positiven Wirkungen von Einwanderungsbewegungen. So werden auch wirtschaftliche Interessen viel zu wenig berücksichtigt. Den Unternehmern sollen etwa über die Sanktionen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hinaus die Kosten der Rechtsfolgen illegaler Einreise überwältigt werden, selbst wenn sie gar keine Mitverantwortung an dieser Verwaltungsübertretung trifft.

Auch aus tourismuspoltischer Sicht ist der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung nicht vertretbar, weil er die Erfordernisse der Tourismus in keiner Weise berücksichtigt. So sollte u.a. überprüft werden, ob der Grundsatz einer allgemeinen Sichtvermerkplicht für Touristen unbedingt beibehalten werden muß. Nach Meinung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten müßte es möglich sein, die sicherheitspolitischen Erfordernisse auch durch gelindere Maßnahmen zu gewährleisten. Überdies sind die Regelungen über Touristensichtvermerke völlig unklar. Nach dem vorgesehenen Wortlaut müßten etwa für die Erteilung eines Touristensichtvermerks die selben strengen Voraussetzungen vorliegen wie für die Erteilung jedes anderen Sichtvermerks, obwohl dies zum Großteil sachlich keinesfalls zu rechtfertigen ist, wie etwa bei der Frage familiärer Bindungen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 7 Abs. 3) oder dem Versagungsgrund des § 10 Abs. 1 Z 2. Ebenso ist fraglich, ob die Anwendung der Vorschriften über den Entzug der Aufenthaltsberechtigung (z.B. § 17 Abs. 2 Z 2 und § 18 Abs. 2 Z 7) und bestimmter Sonderbestimmungen für EWR-Bürger (z.B. § 28 Abs. 3 und § 29) auf Touristen sinnvoll ist. Weiters müßte unbedingt sichergestellt werden, daß Maßnahmen gemäß § 32 zu keinen Beeinträchtigungen im Reiseverkehr führen. Schließlich erhebt sich die Frage, ob das umfangreiche Regelungs-werk auch dem Interesse des Fremden an Rechtsklarheit gerecht werden kann, wie beispielsweise die ho. Ausführungen zu § 7 Abs. 4 des Entwurfes aufzeigen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:Zu § 3 Abs. 1:

Die Formulierung "... anderer als der in § 2 Abs. 1 erwähnten Reisedokumente ..." ist insofern unpräzise, als in § 2 Abs. 1 des Entwurfes lediglich der Reisepaß genannt ist und nicht - so wie in der "Vorläuferbestimmung" des § 22 Abs. 1 Paßgesetz - auch der Paßersatz.

Zu § 6 Abs. 1 und §§ 7 ff:

Während in § 6 Abs. 1 mehrere Arten von Sichtvermerken unterschieden werden, gelten die §§ 7 ff offenbar für alle diese Arten. So enthält etwa § 7 Abs. 6 eine Sonderregelung für Dienst- und Diplomatsichtvermerke nur für Gebühren und Abgaben betreffend Amtshandlungen anlässlich der Ausstellung solcher Sichtvermerke, sodaß anzunehmen ist, daß die übrigen Bestimmungen des § 7, insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung, auch auf diese Arten von Sichtvermerken ohne Einschränkung anzuwenden sind. Dies stünde aber im Widerspruch zu § 6 Abs. 2, nach dem für die Erteilung von Dienst- und Diplomatsichtvermerken besondere Voraussetzungen zu beachten sind. In § 10 Abs. 1 Z 6 ist festgelegt, daß die Erteilung eines Sichtvermerks u.a. dann zu versagen ist, wenn dieser zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen soll. Es ist aber nicht geregelt, worin nun der Unterschied zwischen einem Touristensichtvermerk und einem sonstigen Sichtvermerk besteht. So wäre es etwa - wie schon im allgemeinen Teil erwähnt - sachlich nicht gerechtfertigt und ein völlig unnötiger Aufwand, vor Erteilung eines Touristensichtvermerks sämtliche Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 umfassend zu prüfen.

Zu § 7 Abs. 4:

Es sollte nochmals überdacht werden, ob man die durch diese Bestimmung ausgelöste Doppelgeleisigkeit (Niederlassungsbewilligung nach dem Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in

- 4 -

Österreich geregelt wird, BGBl.Nr. 1992/466 (Aufenthaltsgesetz) und Sichtvermerksausstellung nach dem Fremdengesetz) tatsächlich in Kauf nehmen will und das angesprochene Informations- bzw. Kontrollbedürfnis nicht auf andere Weise befriedigt werden könnte - möglicherweise mit einem geringeren bürokratischen Aufwand als er sich bei der ins Auge gefaßten Vorgangsweise ergäbe. Möglich wäre beispielsweise die Führung eines Informationsregisters durch die die Aufenthaltsbewilligung ausstellende Behörde.

Neben dem Interesse des Staates an Information und Kontrolle sollte auch nicht das Interesse an der Rechtsklarheit für den Fremden vernachlässigt werden. Dieser wäre nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Zusammenschau mit den Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes damit konfrontiert, daß lediglich die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz den Sichtvermerk ersetzt. Im Interesse der Rechtsklarheit wird daher angeregt, auch bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung diese als Sichtvermerk gelten zu lassen.

Problematisch erscheint darüberhinaus auch der Fall jenes Fremden, dessen Aufenthaltsbewilligung verlängert wurde und der nicht nur einen Antrag auf Verlängerung des Sichtvermerkes sondern eventuell auch einen Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung stellen muß: Welche Rechtsfolgen für den Fremden hat es beispielsweise, wenn diese drei Bewilligungen nicht zeitgleich erteilt werden ?

Schließlich bleibt unklar, wie im Falle einer Antragstellung auf Aufenthaltsbewilligung im Inland gemäß § 7 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Sichtvermerkes vorgegangen werden soll. Nach dieser Bestimmung kann ein Fremder, dessen Beschäftigungsbewilligung die Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz ersetzt, vom Inland aus einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung stellen. Dieser Antrag ist wie ein Antrag auf erstmalige Erteilung einer Bewilligung zu behandeln. Gemäß § 10 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ersetzt die Bewilligung nach diesem Gesetz einen gemäß dem Paßgesetz 1969 notwendigen Sichtvermerk und ist in der Form eines österreichischen Sichtvermerkes zu erteilen. § 10 Abs. 2 leg.cit. normiert nun die Ausnahme zu Abs. 1 dahingehend,

daß Abs. 1 auf Fremde, die eine Bewilligung gemäß § 7 haben, sowie auf Bewilligungen gemäß § 7 keine Anwendung findet. Im Verhältnis zu dieser letztgenannten Bestimmung ist nun unklar, wie der Passus in § 7 Abs. 2 "ein solcher Antrag ist wie ein Antrag auf erstmalige Erteilung einer Bewilligung" - und damit ist wohl nicht die vereinfachte Bewilligung nach § 7 Abs. 1 gemeint - "zu behandeln" verstanden werden soll. Ist nun diese im Inland ausgestellte Aufenthaltsbewilligung als solche gemäß § 4, die somit den Sichtvermerk ersetzt, ansehbar ?

Zu § 8:

Es sollte noch einmal überprüft werden, ob die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerks wirklich erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von sechs Jahren möglich sein soll, wenn ohnehin noch weitere strenge Voraussetzungen gefordert werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Versagungsgrund in Z 6 ist nicht verständlich. Auch in so einem Fall ist vor Erteilung des Sichtvermerks zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen dafür vorliegen und ob andere Versagungsgründe bestehen. Ergibt diese Prüfung, daß der Sichtvermerk zu erteilen ist, so wäre es nach ho. Auffassung sachlich nicht zu rechtfertigen, ihn allein aus einem der Gründe der Z 6 zu verweigern.

Zu § 17 Abs. 2 Z 1 und 2:

Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmung, daß jemand auch schon vor Rechtskraft einer Verurteilung ausgewiesen werden kann, mit der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar und daher verfassungsgemäß ist. Dasselbe gilt für die Regelung, daß eine "glaubwürdige Beschuldigung der Täterschaft" zusammen mit bestimmten Formalerfordernissen eine Ausweisung rechtfertigen kann. In Z 2 ist überdies der Begriff "beträchtliche Strafe" zu unbestimmt. Hier sollte im Interesse der Rechtssicherheit - wie an anderen Stellen der österreichischen Rechtsordnung auch (vgl.

- 6 -

z.B. § 13 Abs. 1 Z 1 GewO) - von einer klaren Mindeststrafdrohung ausgegangen werden.

Zu § 17 Abs. 2 Z 5:

Falls dieser Ausweisungsgrund tatsächlich für unverzichtbar erachtet wird, so müßte diese Bestimmung im Sinne einer gleichmäßigen Behandlung von unselbständig und selbständig tätigen Fremden dahingehend ausgeweitet werden, daß es auch einen Ausweisungsgrund darstellt, wenn der Fremde innerhalb eines Monats nach der Einreise bei einer selbständigen Tätigkeit betreten wird, die er etwa nach der Gewerbeordnung 1973 nicht hätte ausüben dürfen.

Zu § 17 Abs. 3 und zu § 27 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG zulässige Abweichungen vom AVG darstellen. Aus ho. Sicht wird das Erfordernis dieser Sonderregelungen bezweifelt, weil § 64 Abs. 2 AVG sowieso allgemein den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung im Interesse des öffentlichen Wohls und bei Gefahr im Verzug ermöglicht. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Rechtsschutzmöglichkeiten des AVG für Personen, die von einer Ausweisung betroffen sind, von vornherein eingeschränkt werden sollen.

Zu § 17 - 19:

Im Gegensatz zu § 10a des geltenden Fremdenpolizeigesetzes (aufgrund dessen Abs. 1 "Fremde, die unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und nicht zurückgeschoben werden dürfen, ... innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach der Einreise mit Bescheid ausgewiesen werden können") ist nunmehr gemäß § 17 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes die Ausweisung jederzeit zulässig, wenn sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Wie die Erläuterungen richtig ausführen, bedarf es daher nunmehr einer verstärkten Bedachtnahme auf den Schutz des Privat- und Familienlebens. Entgegen den Erläuterungen dürfte jedoch die Bezugnahme auf Art. 8 Abs. 2 MRK in § 19 nicht ausreichen. Wie

der VfGH in seiner Judikatur zu § 3 Fremdenpolizeigesetz (Aufenthaltsverbot) ausgesprochen hat (vgl. VfSlg 10 737/1985), muß ein "eingriffsnahe Gesetz ... deutlich die Eingriffsschranken, wie sie die MRK (hier Art. 8 Abs. 2) vorschreibt, erkennen lassen". Das Gesetz muß also - unter Beachtung des Art. 18 B-VG - mit nachprüfbarer Bestimmtheit erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen ohne Rücksichtnahme auf familiäre Beziehungen des Fremden vorgegangen werden darf und unter welchen anderen Voraussetzungen die öffentlichen Interessen an einem Eingriff gegen die familiären (auch allenfalls privaten) Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Geht man davon aus, daß eine gesetzliche Bestimmung, die eine Ausweisung vorsieht, als eingriffsnahe Gesetz aufzufassen ist, müßte daher im Entwurfstext - wie dies in § 20 für das Aufenthaltsverbot geschehen ist - auch für die Ausweisung eine nähere Determinierung der Eingriffszulässigkeit iS des Art. 8 Abs. 2 MRK vorgenommen werden.

Zu § 18 Abs. 2 Z 2:

Die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes aufgrund der beispielhaft genannten Tatsachen in der gegenständlichen Ziffer wird als zu weitreichend erachtet. Man denke an den Fall eines Fremden, der als vertretungsbefugtes Organ einer juristischen Person bei Vorliegen eines geringen Verschuldens wegen zweimaliger Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bestraft wurde.

Zu § 28 Abs. 3 Z 2:

§ 28 Abs. 3 Z 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes bestimmt, daß EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt verfügen, nur zum Aufenthalt berechtigt sind, wenn sie nachweisen, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Seite 28 zweiter Absatz der Erläuterungen) wird sinngemäß ausgeführt, daß unter die Bestimmung des § 28 Abs. 3 Z 2 EWR-Bürger, die im Bundesgebiet



- 8 -

Dienstleistungen erbringen, während des Zeitraumes der Dienstleistungserbringung unter diese Bestimmung fallen.

Nach ho. Einschätzung müßten unter die in Rede stehende Bestimmung im Hinblick auf den im künftigen EWR geltenden Grundsatz der Niederlassungsfreiheit der Selbständigen auch selbständige Erwerbstätige (etwa Gewerbetreibende) fallen, die sich zum Zweck der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich auf Dauer niederlassen und nicht lediglich zur bloß vorübergehenden Dienstleistungserbringung in Österreich einreisen (wollen).

Zu § 32 Abs. 3 Z 2:

Hier bleibt völlig offen, wann Fremde in dieser Situation sind, daß sie nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen. Die gewählte Formulierung ist diesbezüglich zu unbestimmt.

Zu § 33 Abs. 2:

Die im 1. Satz dieser Bestimmung enthaltene Anordnung, daß dem rückzuweisenden Fremden untersagt werden kann, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden kann, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben, erscheint von ihrem Sinngehalt nicht klar. Man stelle sich die Grenzkontrolltätigkeiten beispielsweise im beengten Raum des Beförderungsmittels Flugzeug vor, wo die Stimmung durch die von der Zurückweisung bedrohten Fremden unter Umständen ohnehin schon sehr aufgeheizt ist.

Sowohl aus praktischer als auch aus sicherheitstechnischer Sicht erscheint diese ins Auge gefaßte Vorgangsweise für Passagiere wie Personal nicht sehr zweckmäßig.

Zu § 33 Abs. 3:

Den Verpflichtungen, die mit dieser Bestimmung den Beförderungsunternehmern auferlegt werden soll, kann ho. keinesfalls zugestimmt werden.

Der mit dem Sammeln und Bereithalten sämtlicher Identitätsdaten des Fremden und der Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente verbundene Aufwand ist dem Abfertigungspersonal nicht zumutbar. Zum einen ist das Abfertigungspersonal für solche Aufgaben gar nicht ausgebildet, zum anderen wäre damit ein erheblicher zeitlicher und organisatorischer Mehraufwand verbunden. Schließlich ist es in der Praxis häufig so, daß der check - in gar nicht vom Beförderungsunternehmen selbst, sondern von beauftragten Unternehmen durchgeführt wird, wodurch es dem Beförderungsunternehmer unmöglich ist, sicherzustellen, daß die im Gesetzesentwurf geforderten Daten auch entsprechend erhoben und weitergeleitet werden.

Überdies muß darauf hingewiesen werden, daß den Beförderungsunternehmen mit dieser Überprüfungstätigkeit eine reine Behördentätigkeit aufgebürdet werden soll.

Schließlich ist grundsätzlich fraglich, wie sich diese bürokratisch aufwendigen Maßnahmen zu den Liberalisierungsschritten im Personenverkehr im Rahmen der Europäischen Integration verhalten.

Zu § 34 Abs. 1 Z 1:

Erläuterungen dahingehend, unter welchen konkreten Umständen die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint, wären hier eine notwendige Ergänzung.

Zu § 42 Abs. 1 und 2:

Im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit ergeben sich Bedenken, inwieweit die beabsichtigten Regelungen - was die Art der Erlassung des Festnahmeauftrages, aber vor allem die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme betrifft - verfassungsmäßig sind.

- 10 -

Insbesondere bleibt im Abs. 1 unklar, welche bestimmten Tatsachen vorliegen müssen, damit man annehmen kann, daß die Voraussetzungen für die genannten Maßnahmen vorliegen. Bei einem so schweren Grundrechtseingriff wird wohl - auch im Hinblick auf die zu den §§ 17 bis 19 angeführte Judikatur des VfGH - eine genauere Festlegung, um welche Tatsachen es sich handeln muß, notwendig sein, so wie dies etwa auch in § 18 Abs. 2 dieses Entwurfes erfolgt ist. Noch bedenklicher ist jedoch § 42 Abs. 2, wo das Ermessen der Behörde ("kann") überhaupt nicht näher eingegrenzt wurde.

Zu § 65 Abs. 3:

Unklar ist in dieser Bestimmung, warum eine Transiterlaubnis grundsätzlich nicht im Inland erteilt werden kann, zumal ein entsprechendes Bedürfnis sicher für jene Fremden besteht, die eine Einreisegenehmigung für ein anderes Land besitzen.

Zu § 75 Abs. 2:

Der 2. Verweis in diesem Absatz muß wohl richtigerweise "§ 17 Abs. 2 Z 5" lauten.

Der Überwälzung der Kosten, die anlässlich der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 17 Abs. 2 Z 5 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 18 Abs. 2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes anfallen, sowie der Überwälzung der Kosten der Schubhaft auf den Arbeitgeber kann keinesfalls zugestimmt werden. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht Strafbestimmungen für jene Arbeitgeber vor, die eine Norm dieses Gesetzes verletzen. Die Entscheidung zur illegalen Einreise trifft nicht der Arbeitgeber, sondern der Fremde, es können daher dem Arbeitgeber auch keine Kosten für die Rechtsfolgen dieser illegalen Einreise (Ausweisung bzw. Aufenthaltsverbot) angelastet werden. Damit würde völlig die fehlende Mitverantwortlichkeit des Arbeitgebers an der Verwaltungsübertretung des Fremden außer Acht gelassen, zumal es eine schwerwiegende Behauptung und bedenkliche Verallgemeinerung darstellt, wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß die Arbeitgeber in der Regel zumindest Mitverantwortung dafür tragen,

- 11 -

daß der Fremde überhaupt nach Österreich gekommen ist. Diese Haltung ist in keiner Weise akzeptabel.

Zu § 75 Abs. 3:

Bezüglich der Auskunftspflichtung des Beförderungsunternehmers wird auf die Ausführungen zu den §§ 33 und 34 verwiesen. Demnach wird aus ho. Sicht auch die Vorschreibung eines pauschalierten Kostenersatzes schon dem Grunde nach abgelehnt. Überdies erscheint die Höhe des Betrages (öS 20.000,--) in keiner Weise angemessen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 6. August 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Horak

F.d.R.d.A.:

